

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1912

Kindes- und Erwachsenenschutz: Bildung einer Begleitgruppe zur Unterstützung des Aufbaus behördlicher Strukturen und zur Klärung von Schnittstellen

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2013 ist das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Zum selben Zeitpunkt haben die drei kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ihre Arbeit aufgenommen. Sie übernehmen als interdisziplinäre Fachbehörden sämtliche Aufgaben, in denen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahrens Massnahmen nach neuem Recht angeordnet, fortgeführt oder aufgehoben werden. Demgegenüber nehmen die kommunal geführten Sozialregionen bzw. deren Sozialdienste sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den nötigen Abklärungen wahr und stellen letztlich auch den Vollzug der Massnahmen sicher.

In den vergangenen Monaten ist es gelungen, die Grundfunktion der neu gebildeten kantonalen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Rahmen der gesetzlichen Pflichten herzustellen und zuverlässig zu gewährleisten. Gleichzeitig konnte die Übernahme sämtlicher aktiver Dossiers erfolgen und die dabei festgestellte hohe Pendenzenlast wird abgebaut. Die Umwandlung in Massnahmen nach neuem Recht ist in diesen Prozess eingeschlossen. Ebenso wird aktiv am Aufbau eines angemessenen und von Fachlichkeit geprägtem Grundangebots im Kindes- und Erwachsenenschutz gearbeitet.

Trotz der Fortschritte im Aufbau der behördlichen Strukturen haben sich Probleme eingestellt, die kurz- bzw. teilweise mittelfristig nicht auf befriedigende Weise alleine durch die KESB gelöst werden können. Zum einen weist ein Teil der Verfahren nach wie vor eine zu lange Verfahrensdauer auf bzw. es zeigt sich, dass aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben viele Standardverfahren (sog. Routine-Geschäfte) zu bewältigen sind, die es nach einem einheitlichen Verständnis von den bedeutungsvollen und komplexen Verfahren (sog. Nicht-Routine-Geschäfte) zu trennen gilt. Zum anderen erschweren Schnittstellen, welche sich durch die gewählte Zuständigkeitsordnung zwischen kantonomer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Sozialregionen ergeben, eine effiziente Verfahrensabwicklung. Darüber hinaus stellen sich in diesem Zusammenhang auch noch Fragen über eine allfällige Verteilung der Gebühreneinnahmen.

2. Erwägungen

2.1 Zusammensetzung der Begleitgruppe

Der Kindes- und Erwachsenenschutz stellt im Kanton Solothurn ein Leistungsfeld dar, welches zwischen kantonalen und kommunalen Strukturen aufgeteilt ist. Vor diesem Hintergrund soll eine paritätisch ausgestaltete Begleitgruppe eingesetzt werden, um tragfähige Lösungen für die anstehenden Probleme zu suchen

In diese Begleitgruppe nehmen vonseiten Kanton die jeweiligen Präsidien der drei KESB, eine Person, welche die Aufsichtsbehörde nach Art. 441 Abs. 1 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907, SR 2010) in Verbindung mit § 129 EG ZGB (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, BGS 211.1) vertritt und die Leitung des Amtes für soziale Sicherheit, welchem die KESB zugeordnet sind, Einsitz.

Von kommunaler Seite nehmen je eine Leiterin oder ein Leiter eines regionalen Sozialdienstes pro Einzugsgebiet der drei KESB und eine Vertretung des VSEG Einsitz. Das Regionale Einzugsgebiet der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein weist bekanntlich eine geographische Besonderheit auf. Um kein Ungleichgewicht zwischen den beiden Amteien entstehen zu lassen, sind hier je eine Vertretung einer Sozialregion pro Amtei zu benennen.

2.2 Auftrag der Begleitgruppe

Für die Begleitgruppe gilt der Grundsatz, dass sie sich nur jenen Fragestellungen zuwenden soll, die überregionale bzw. gesamtantonale Bedeutung haben und bei denen eine regional unterschiedliche Praxis stossend erscheint. Die Begleitgruppe erhält im Rahmen dieser grundsätzlichen Ausrichtung folgende Aufträge:

- Erkennen und Erfassen der positiven und negativen Entwicklungen bei der Bewältigung der behördlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorsteher des Departements des Innern regelmässig zur Kenntnis zu bringen.
- Erarbeiten von Kriterien zur Unterscheidung zwischen Routine-Geschäften und Nicht-Routine-Geschäften und von Empfehlungen zur Optimierung der Abläufe und zur Bewältigung von Schnittstellen.
- Erarbeiten von Empfehlungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den kommunalen Sozialregionen und deren Sozialdiensten im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.
- Erarbeiten von Empfehlungen und Hilfsmittel zur Berichterstattung und für das Stellen von Anträgen an die KESB.
- Erarbeiten von Empfehlungen für die Mandatsführung durch private Mandatsträger. Für diesen Auftrag kann das Amt für soziale Sicherheit Personalressourcen zur Verfügung stellen oder aussenstehende Dritte für Fachreferate und Vorarbeiten heranziehen.
- Erarbeiten von Empfehlungen an den Regierungsrat zu einem allfälligen Berechnungsschlüssel für eine Gebührenteilung sowie zur allfälligen Anpassung gesetzlicher Grundlagen im spezifischen Leistungsbereich.

Die Begleitgruppe wird für den Rest der Legislatur 2013 – 2017 ernannt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Als Mitglieder der Begleitgruppe zur Unterstützung des Aufbaus behördlicher Strukturen und zur Klärung von Schnittstellen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz werden für den Rest der Legislatur 2013 – 2017 gewählt:

Als Vertretung für den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG):

- Herr Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG

Als Vertretung der Sozialregionen:

- Frau Gabriele Lüthi, Leiterin Regionaler Sozialdienst Unteres Niederamt (SRUN)
- Herr Charly Pichler, Leiter Sozialregion Thal-Gäu
- Frau Domenika Senti, Leiterin Soziale Dienste der Stadt Solothurn
- Herr Adrian Stingelin, Leiter Sozialdienst Sozialregion Dorneck

Als Vertretung der Amtsleitung ASO und der Aufsichtsbehörde

- Frau Claudia Hänzi, Chefin ASO (Vorsitz)
- Frau Ursula Brunschwyl, Abteilungsleiterin ASO (Protokoll)

Als Vertretung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- Frau Barbara Hamm Schulte, Präsidentin der KESB Region Solothurn
- Herr Jürg Vöggtli, Präsident der KESB Olten-Gösgen
- Herr Bernhard Allemann, Präsident der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein

- 3.2 Der Auftrag der Begleitgruppe ergibt sich aus den Erwägungen (Ziffer 2.2).

- 3.3 Die Entschädigung der Mitglieder, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, BRU, BOR, Ablage

Präsidien der KESB (3); Versand durch ASO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564
Obergerlafingen

Regionaler Sozialdienst Unteres Niederamt, Frau Gabriele Lüthi, Parkstrasse 10, Postfach 236,
5012 Schönenwerd

Sozialregion Thal-Gäu, Herr Charly Pichler, Fröschengasse 7, Postfach 34, 4624 Härkingen

Soziale Dienste der Stadt Solothurn, Frau Domenika Senti, Barfüssergasse 17, Postfach 460,
4502 Solothurn, interne Post

Sozialdienst der Sozialregion Dorneck, Herr Adrian Stingelin, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach 2

Übrige Sozialdienste der Sozialregionen (10); Versand durch ASO

Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO

Aktuariat SOGEKO